

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

**Geschäftszeichen**

IV B - TLSD 5600

**Bearbeiter**

Herr Lüdtkke / IV B 19

**Zimmer** 3067

**Telefon** (030) 9020 - 3055

**Telefax** (030) 902028 – 3055

**E-Mail** [heiko.luedtke@senfin.berlin.de](mailto:heiko.luedtke@senfin.berlin.de)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs.1s.

VwVfG: [poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

De-Mails richten Sie bitte an:

[post@senfin-berlin.de-mail.de](mailto:post@senfin-berlin.de-mail.de)

**Internet** [www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

**Verkehrsverbindungen**

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

**Datum** 28. Februar 2017

Rundschreiben SenFin IV Nr. 09/2017

**Melde- und beitragsrechtliche Änderungen aufgrund des 6.SGB IV-  
Änderungsgesetzes**

Rundschreiben SenFin IV Nr. 08/2017

Anlage 1

Inhalt:

**Informationen für den Personalservice**

- DEÜV-Unterbrechungsmeldung bei Elternzeit
- Geringfügig Beschäftigte / Kurzfristig Beschäftigte (Wegfall DEÜV-Jahresmeldung)
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV)



## Allgemeines

Mit Verabschiedung des 6. SGB IV-Änderungsgesetzes (6. SGB IV-ÄndG) durch den Bundesrat und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 2016 Teil I Nr. 53 vom 16.11.2016 treten eine Vielzahl von Änderungen im Sozialversicherungsrecht zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

Mit diesem Rundschreiben werden Sie unter anderem über wesentliche **melderechtliche Änderungen** im DEÜV-Meldeverfahren und **beitragsrechtliche** Änderungen informiert. Die Änderungen sind thematisch gegliedert. Ein Großteil der aufgeführten Neuregelungen ist mit Wirkung des 01.01.2017 in Kraft getreten. Ein hiervon abweichendes Inkrafttreten ist entsprechend kenntlich gemacht.

Über die Änderungen im **elektronischen Meldeverfahren**, die sich durch das 6.SGB IV-Änderungsgesetz ergeben haben, ist bereits mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 08 /2017 informiert worden.

### **1. DEÜV-Unterbrechungsmeldung bei Elternzeit**

Der in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum gemeinsamen Meldeverfahren am 9. März 2016 gefasste Beschluss, ab dem 1. Januar 2017 in allen Fällen der Elternzeit eine Unterbrechungsmeldung auch dann zu fordern, wenn die Fehlzeit weniger als einen Kalendermonat beträgt, konnte nicht umgesetzt werden. **Es verbleibt daher bei der bisherigen Regelung**, das auch über den 01.01.2017 hinaus, nur dann eine Unterbrechungsmeldung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit von den Arbeitgebern abzugeben ist, sofern das Beschäftigungsverhältnis für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wurde (siehe Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29. Juni 2016 - TOP 12 – Anlage 1 zu diesem Rundschreiben).

### **2. Geringfügig Beschäftigte / Kurzfristig Beschäftigte**

Bislang waren für geringfügig entlohnte und für kurzfristig Beschäftigte Jahresmeldungen zu erstatten. Aufgrund der Sozialversicherungsfreiheit der **kurzfristig Beschäftigten** (Ausnahme: Unfallversicherung) enthielten die DEÜV-Jahresmeldungen für diesen Personenkreis jedoch kein rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Mit dem 6. SGB IV-Änderungsgesetz wurde diesem Umstand nun Rechnung getragen. **Für kurzfristig Beschäftigte sind seit 01.01.2017 keine DEÜV-Jahresmeldungen** mehr zu erstatten. Die **Pflicht zur Übermittlung der UV-Jahresmeldung** bis zum 16.02. des Folgejahres **bleibt jedoch bestehen**.

### **3. Meldungserstellung bei Wechsel des Beschäftigungsbetriebes**

Bei einem Wechsel der / des Beschäftigten von einem Beschäftigungsbetrieb im Beitrittsgebiet zu einem Beschäftigungsbetrieb im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt sind vom Arbeitgeber entsprechende Ab- und Anmeldungen zu erstellen (§ 12 DEÜV).

### **4. Betriebsprüfung (§ 7 Beitragsverfahrensordnung -BVV-)**

Im Rahmen der Betriebsprüfung hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf Beratung und Information durch den Betriebsprüfer. Der Arbeitgeber soll durch den Prüfbescheid

oder das Abschlussgespräch zur Prüfung Hinweise zu den festgestellten Sachverhalten erhalten, um in den weiteren Verfahren fehlerhafte Angaben zu vermeiden.

## **5. Entgeltunterlagen (§ 8 BVV)**

In den Entgeltunterlagen sind vom Arbeitgeber unter anderem folgende Angaben über die Beschäftigten aufzunehmen:

- a) **Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit bis zum 31. Dezember 2009, für die noch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu entrichten sind.**

Für Wertguthaben, die bis zum 31. Dezember 2009 begründet wurden, und für die nach der bis dahin geltenden Praxis keine Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung abgeführt wurden, **werden die Beiträge zur Unfallversicherung in der Freistellungsphase fällig.**

Um im Rahmen der Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt prüfen zu können, **sind diese Wertguthaben gesondert in den Entgeltunterlagen (Lohnkonto) zu dokumentieren.**

- b) **Veranlagungs-, Änderungs- und Nachtragsbescheide der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

Die Regelung ist notwendig, um eine Prüfung der korrekten Beitragszahlung zur Unfallversicherung durch die Betriebsprüfung zu ermöglichen. **Dazu müssen in den Entgeltunterlagen auch die entsprechenden Bescheide vorgehalten werden.**

- c) **Die Daten der übermittelten Bescheinigungen nach § 106 SGB IV (A1 – Bescheinigung).**

## **6. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV)**

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird (Abs. 1 Satz 3). Die Regelungen in Absatz 2 (Ruhe- oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses) und Absatz 4 („Märzklausel“) bleiben unverändert. Sofern das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, ist **das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Beschäftigte zu berücksichtigen (Absatz 3 Satz 1).**

Mit der Ergänzung wird vom Gesetzgeber klargestellt, dass die Regelung zur Ermittlung von beitragspflichtigen einmalig gezahlten Arbeitsentgelten **auch für versicherungsfreie aber beitragspflichtige geringfügige Beschäftigungen gilt.** In dieser Beschäftigungsart kommt es immer wieder zu gelegentlichen nicht vorhersehbaren Einmalzahlungen, die bei fortbestehender geringfügig entlohnter Beschäftigung unter Berücksichtigung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze zu verbeitragen sind.

## **7. Verspätete Entrichtung von Beiträgen (§ 24 SGB IV)**

Erfolgt die Einziehung der fälligen Beiträge im Wege des Lastschriftverfahrens hat der Beitragsschuldner auch dann Säumniszuschläge zu entrichten, wenn er den verspäteten Bankeinzug der fälligen Beiträge zu verantworten hat (zum Beispiel durch die fehlende Deckung des zu belastenden Kontos). Dies gilt auch in den Fällen, wenn die eingezogenen Beiträge per Rücklastschrift zurückgebucht werden, ohne dass hierfür ein Rechtfertigungsgrund auf Seiten des Beitragsschuldners vorliegt. Die hieraus resultierenden erhobenen Entgelte der Geldinstitute für Rücklasten sind dem Beitragsschuldner in Rechnung zustellen.

Mit dieser Änderung erhält der Gläubiger eine eigenständige Rechtsgrundlage im Sozialversicherungsrecht, die es ihm auch ermöglicht, Entgelte für Rücklastschriften als öffentlich-rechtliche Forderung nach Maßgabe des § 66 Absatz 1 SGB X in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz zu vollstrecken.

Darüber hinaus sind nach § 4 der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) auch **Mahn- und Vollstreckungsgebühren** dem Beitragsschuldner in Rechnung zustellen.

## **8. Rentenversicherungspflicht für Beschäftigte im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI)**

Im § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VI wurde ein redaktionelles Versehen seitens des Gesetzgebers beseitigt, in dem klargestellt wurde, dass Beschäftigte im Rahmen betrieblicher Berufsbildung weiterhin der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen (Inkrafttreten: **17.11.2016**).

## **9. Besoldungsmittelungen als Entgeltbescheinigungen gemäß § 108 (3) Gewerbeordnung (GewO)**

In der Praxis war es bisher schon üblich, dass Besoldungsmittelungen als Entgeltbescheinigung anerkannt worden sind, obwohl hierfür eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlte. Besonders vor dem Hintergrund das für die Abrechnung von Besoldung und Entgelten in der Regel dieselben Entgeltabrechnungsprogramme genutzt werden und somit die Besoldungsmittelungen die Vorgaben der Entgeltbescheinigungsverordnung nach § 108 Absatz 3 der GewO nach Inhalt und Form erfüllen, ist diese Praxis nun auch gesetzlich abgesichert.

Im Auftrag

Neidenberger